

die einschlägige Literatur und sind viele Entscheidungen des Obersten Gerichts sowie anderer Gerichte verarbeitet.

Vollendung, Versuch und Vorbereitung einer Straftat

Zunächst werden Begriff und Merkmale der Vollendung einer Straftat behandelt. Die Unterschiede und das Verhältnis zwischen Vollendung und Beendigung, aber auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf andere strafrechtliche Regelungen werden sichtbar gemacht.

Nach der Erläuterung von Begriff und Wesen des Versuchs werden anschaulich die einzelnen Merkmale des Versuchs und das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit infolge Rücktritts und tätiger Reue behandelt. Die dabei angeführten Kriterien und Gesichtspunkte haben sich auch in der Praxis durchgesetzt und bewährt. Das gleiche läßt sich sagen, soweit es die Probleme der Vorbereitung einer Straftat betrifft.

Als besonders instruktiv sind die zur Festsetzung und Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch angeführten allgemeinen Aspekte und Differenzierungskriterien hervorzuheben. Dabei ist auch die abschließende These zu unterstreichen, daß es bei aller Problematik der Fälle des untauglichen Versuchs verfehlt wäre, bei ihnen stets außergewöhnliche Strafmilderung Platz greifen zu lassen.

Die Täterschaft

Im Abschnitt über die Beteiligung an einer Straftat wird zunächst die Täterschaft (Alleintäterschaft) beschrieben. Dabei wird die unmittelbare Täterschaft von der mittelbaren Täterschaft klar abgegrenzt und die besondere Problematik der mittelbaren Täterschaft unter Verwendung von — z. T. nicht unproblematischen — Beispielen ausführlich erläutert.

Die Nebentäterschaft wird nur in drei Sätzen erwähnt, da sie keine besonderen strafrechtlichen Probleme enthält. Das dazu beschriebene Beispiel, daß zwei Täter unabhängig und unbemerkt voneinander etwa zur gleichen Zeit versuchen, die gleiche Scheune in Brand zu stecken, wird in der Praxis jedoch kaum Vorkommen. Unter dem Gesichtspunkt der Problematik der Nebentäterschaft wäre ein Beispiel der fahrlässigen Herbeiführung eines strafrechtlich relevanten Erfolgs durch zwei Täter (z. B. durch gemeinsames Herabwerfen eines Gegenstands von einem Baugerüst) für die Praxis interessanter gewesen.

Anstiftung, Mittäterschaft und Beihilfe

Das Wesen dieser Teilnahmeformen wird gründlich herausgearbeitet. Die daraus folgende Akzessorietät der Anstiftung und der Beihilfe von der Haupttat und die entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen werden differenziert erläutert. Detailliert werden auch die Voraussetzungen beschrieben und durch viele Beispiele verdeutlicht, die beim Angestifteten bzw. beim Anstifter vorliegen müssen, um eine strafrechtlich relevante Anstiftungshandlung zu begründen. Auch hier sind einige der verwendeten Beispiele nicht unproblematisch.

So wird als Beispiel für eine Anstiftung zur Urkundenfälschung gemäß § 240 Abs. 1 StGB, bei der dem Anstifter die vom Tatbestand vorausgesetzten Ziele oder Motive der Tat zwar bekannt sein müssen, aber bei ihm nicht selbst vorzuliegen brauchen, ein Fall geschildert, in dem der Anstifter die vom Angestifteten hergestellte Urkunde nicht selbst zu Täuschungszwecken benutzen wollte (S. 381).

Abgesehen davon, daß die Benutzung dieser Urkunde zur Täuschung eine weitere selbständige gemäß § 240 Abs. 1 StGB strafbare Handlung wäre, bleibt hier die für das Vorliegen der Anstiftung bedeutsame Frage offen, ob dem Anstifter bekannt sein mußte, daß der Angestiftete die von ihm hergestellte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und der Förderung der Frauen wurde

Else Kuckoreit,

Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt,
die Clara-Zetkin-Medaille verliehen.

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der sozialistischen Erziehung der Jugend erhielt

Dr. Roland Müller,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,
die Artur-Becker-Medaille in Gold.

benutzen will, bzw. ob seine Anstiftung diesen Zweck einschließen mußte.

Die Mittäterschaft wird gegenüber der Anstiftung und der Beihilfe richtig als eine Sonderform der Teilnahme gekennzeichnet, da sie zugleich eine Form der Täterschaft ist. Die damit zusammenhängenden Probleme werden mit der Beschreibung der objektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft, insbesondere der unterschiedlichen Art und Weise des Zusammenwirkens bei der gemeinschaftlichen Tatausführung, und mit der Beschreibung der subjektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft vollständig erfaßt. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt aber auch eine Erläuterung der besonderen Probleme der Mittäterschaft (Mittäterexzeß, sukzessive Mittäterschaft, bestimmte Anforderungen an die Täterpersönlichkeit u. a.).

Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird mit Recht besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Mittäterschaft gelegt. Dazu werden eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichts angeführt.

In den Ausführungen über die beim Täter bzw. beim Gehilfen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen sind alle wesentlichen Probleme zutreffend enthalten. Das gilt auch hinsichtlich der Fragen, die mit der erfolglosen Aufforderung zur Begehung einer Straftat (§ 227 StGB) zusammenhängen, sowie für die Behandlung der Probleme, die das Verhältnis der verschiedenen Teilnahmeformen zueinander betreffen.

Rechtfertigungsgründe, die zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen

Notwehr

Die Notwehr wird im Lehrbuch als rechtmäßige, den Interessen der sozialistischen Gesellschaft entsprechende angemessene Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft charakterisiert. Ihr Wesen wird abgeleitet aus dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen nach Art. 1 StGB, alle Erscheinungen der Kriminalität zu bekämpfen. Deshalb handelt derjenige, der von seinem Notwehrrecht Gebrauch macht und dem Angreifer Schaden zufügt, im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und begeht keine Straftat.

Unter Auswertung der Rechtsprechung — was leider nicht immer ausdrücklich vermerkt wird — werden die grundsätzlichen Probleme der rechtlichen Voraussetzungen der Notwehr erörtert. Der zur Notwehrlage führende gegenwärtige, rechtswidrige Angriff wird als eine menschliche Handlung charakterisiert, die in der Regel in einem aktiven Tun besteht, bei Erfolgsdelikten aber auch ein pflichtwidriges Unterlassen sein kann. Notwehr kann gegen alle Angriffe auf strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse geübt werden.

Zutreffend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Notwehr auch gegen Verfehlungen zulässig ist, schon deshalb, weil der Verteidiger in der Phase eines gegenwärtigen Angriffs nicht immer einwandfrei überblicken kann, ob es sich um eine Straftat oder um eine Verfehlung handelt. Diese Überlegung gilt allerdings auch für